Satzung des Schützenverein Weidenau 1957 e.V.



Neufassung durch Mitgliederbeschluss vom 20.08.2021 und Änderung vom 25.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Pflichten und Rechte der Mitglieder	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Der Vorstand	4
§ 9	Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 10	Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 11	Die Mitgliederversammlung	5
§ 12	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 13	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 14	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	6
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	7
§ 16	Jugendabteilung	7
§ 17	Schützenfest und Vogelschießen	7
§ 18	Waffenerwerb	7
§ 19	Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	7
§ 20	Bestellung von Delegierten für übergeordnete Fachschaften wie WSB Kreis-und Bezirksdelegiertentage, Stadt- und Kreissportverband etc.	9
§ 21	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	
§ 22	Gerichtsstand	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Schützenverein Weidenau 1957 e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. VR 716 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Siegen. Der Verein wurde am 01. September 1957 gegründet.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Schützenbund 1861 e.V.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Nr. 6 Im Schützenverein Weidenau 1957 e.V. sind weibliche, m\u00e4nnliche und diverse Personen gleichberechtigt. Es wird nachfolgend eine geschlechtsneutrale Sprach- und Schriftform verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports unter Berücksichtigung der Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Weiter hat der Verein die Aufgabe, die Jugend anzusprechen und für den Schießsport zu gewinnen. Der Verein pflegt das Schützenbrauchtum als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens. Durch Veranstaltungen geselliger Art soll das Gefühl kameradschaftlicher Zusammengehörigkeit gefördert und gestärkt werden.
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind generell möglich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung als Zustimmung erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Mitgliedschaft in oder die Verbindung mit und zu einer radikalen bzw. verfassungsfeindlichen Vereinigung jedweder Art kann die Mitgliedschaft abgelehnt werden, es genügt
eine einfache Mehrheit des Vorstandes.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und des WSB in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- d) Wahrung der Vereinsinteressen durch den Verein zu verlangen.
- e) an den durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

f) mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Mitgliedschaft in oder die Verbindung zu einer radikalen bzw. verfassungsfeindlichen Vereinigung jedweder Art führt zum Vereinsausschluss. Dieser wird durch einen Vorstandsbeschluss mit ¾ Mehrheit unverzüglich wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzende*n
- b) dem/der 2. Vorsitzende*n
- c) der Schriftführung
- d) der Kassenverwaltung
- e) der Sportleitung Gewehr
- f) der Sportleitung Pistole
- g) der Hausverwaltung

Der Vorstand kann entsprechend erweitert werden durch

- a) den/die amtierende Schützenkönig*in
- b) die Jugendleitung
- c) Beisitzende

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, die Kassenverwaltung und die Schriftführung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende befinden soll, vertreten den Verein.

Auf der Jahreshauptversammlung sind insgesamt drei Kassenprüfer*innen zu wählen. Diese üben ihre Tätigkeit turnusmäßig aus. Mindestens zwei Kassenprüfer*innen müssen die Kassen der Kassenverwaltung vor der Jahreshauptversammlung prüfen und beantragen auf der Jahreshauptversammlung, bei unbeanstandeter Rechnungslegung, die Entlastung der Kassenverwaltung und des Vorstandes. Vorstandsmitglieder dürfen diese Funktion der Kassenprüfenden nicht wahrnehmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hier wird dann, um in einer turnusmäßigen Wahlperiode zu bleiben, ein neues Vorstandsmitglied für den Restzeitraum der Wahlperiode, möglicherweise nur für ein Jahr, gewählt. Sollte aufgrund besonderer Umstände eine Mitgliederversammlung gesetzlich nicht möglich sein (z.B. Pandemie) verbleibt der Vorstand bis zur nächsten möglichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, vom/von der 2. Vorsitzenden oder von der Schriftführung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu genehmigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn mehrheitlich die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenverwaltung
- c) Entlastung der Kassenverwaltung und des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfenden jeweils für 3 Jahre
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohn- oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In Sonderfällen wie Pandemien oder andersgearteten Notständen ist eine Onlineversammlung bzw. das Verschieben der Versammlung möglich. Der Vorstand lädt zu dieser in obengenannter Form ein.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Das Protokoll wird von der Schriftführung geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Protokollführung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist auch eine Mehrheit von ⅔ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Allerdings müssen hier mindestens 3/3 der Mitglieder anwesend sein. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und die der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu verändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 16 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung (Jungschützen=Schüler*innen, Jugend und Junior*innen) verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Näheres regelt die Jugendsatzung des WSB.

§ 17 Schützenfest und Vogelschießen

Nach alter Schützentradition findet alljährlich ein Schützenfest statt, bei dem mit dem Schießen auf einen Vogel um den Titel der königlichen Majestät gekämpft wird. Es wird vorher auf die Insignien geschossen. Bis zum Kampf um die Majestätenwürde scheidet aus, wer im Rahmen des Insignienschießens eine Insignie abgeschossen hat. Am Kampf um die Majestätenwürde können alle volljährigen Mitglieder des Vereins teilnehmen, sofern sie die fälligen Jahresbeiträge entrichtet haben. Ein/Eine Teilnehmer*in, der/die bereits König*in war, darf an den unmittelbar auf diese Amtszeit folgenden drei Vogelschießen nicht entscheidend teilnehmen. Der königlichen Majestät obliegt die repräsentative Vertretung des Vereins, insbesondere mit den befreundeten Schützenvereinen. Die jeweiligen Aufgaben königlicher Majestäten werden vom Vorstand festgelegt und müssen vor dem Vogelschießen bekannt sein. Im Turnus von 2 Jahren – abweichend von eventuellen Vereinsjubiläen – wird unter den königlichen Majestäten des Vereins die Kaiser*innenwürde ausgeschossen. Die amtierenden Majestäten dürfen hieran nicht teilnehmen. Schützenkamerad*innen, die bereits die Kaiser*innenwürde innehatten, müssen für 4 Jahre aussetzen.

Wenn möglich, findet auch ein Jugendkönigsvogelschießen statt.

§ 18 Waffenerwerb

Die Befürwortung eines Antrages auf den Erwerb einer erlaubnisscheinpflichtigen Waffe erfolgt durch den Vorstand in einfacher Mehrheit. Der Bedürfnisnachweis ist vom Schützen zu erbringen, dies gilt auch gegenüber der Behörde und dem genehmigenden Verband. Bedürfnisnachweise, auch bei späteren Nachfragen, obliegen dem Schützen. Der Verein bestätigt lediglich die Mitgliedschaft.

§ 19 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,

- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften/Teams,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht
- b) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der/die Empfänger*in die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- c) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnahmelisten, Mannschafts-/Teamaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- d) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern. Faxnummern und E-Mail-Adresse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner e) Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- f) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- g) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- h) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- i) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Bestellung von Delegierten für übergeordnete Fachschaften wie WSB Kreis-und Bezirksdelegiertentage, Stadt- und Kreissportverband etc.

Der Vorstand des Schützenverein Weidenau 1957 e. V. bestimmt die Delegierten zu den jeweiligen übergeordneten Fachschaften. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der jeweiligen Stimmberechtigung der Fachschaft.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und die Kassenverwaltung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vereinsvermögen ist nach beendeter Liquidation der Stadt Siegen zu übereignen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 22 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Siegen zuständig.